

### Eingeteilt und ausgeschlossen: Zur Lebenssituation von Asylsuchenden und Geduldeten in Deutschland

Solinski, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version  
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:  
Verlag Barbara Budrich

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Solinski, J. (2012). Eingeteilt und ausgeschlossen: Zur Lebenssituation von Asylsuchenden und Geduldeten in Deutschland. *360° – Das studentische Journal für Politik und Gesellschaft*, 7(1), 85-92. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-76194-4>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>

einteilen  
& ausweiten

Freiheit ist ein Kaugummibegriff geworden – an jedem Schlagbaum versteht man etwas anderes darunter.

Oskar Kokoschka



Artikel **Julia Solinski**

Illustration **Ann-Christine Voss**

## Eingeteilt und ausgeschlossen

### Zur Lebenssituation von Asylsuchenden und Geduldeten in Deutschland

16 Bundesländer, eine Außengrenze. So stellt sich die Bundesrepublik für einen Großteil der in Deutschland lebenden Menschen dar. Nicht aber für Asylsuchende und Geduldete: 600 Parzellen und ebenso viele Grenzen prägen ihren Alltag. Die Konsequenz: Die Betroffenen leben isoliert von der restlichen Bevölkerung in prekären Unterkünften.

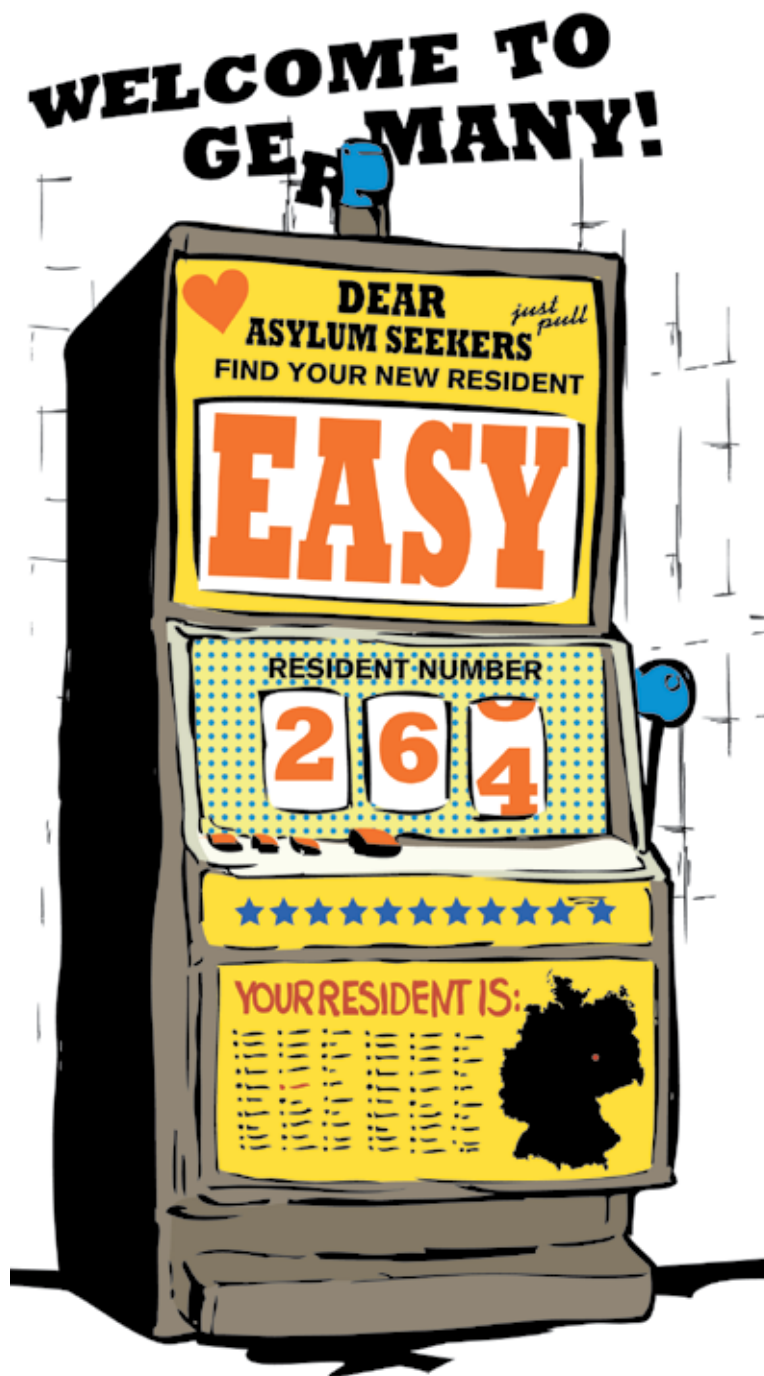
ENTER ON YOUR OWN RISK  
BEWARE OF THE  
ASYLUM SEEKERS

Seit der Wiedervereinigung sind innerdeutsche Grenzen für die Deutschen kein Thema mehr. Mittlerweile reist man nicht mehr nur, man pendelt regelmäßig zwischen Arbeit, Freunden und Familie quer durch die Republik. Wer heute an der Grenze zwischen zwei Bundesländern nach den Ausweispapieren gefragt würde, wäre sicherlich schockiert. Dennoch existieren in Deutschland solche schwer überwindbaren Grenzen. Für asylsuchende und geduldete Ausländer und Ausländerinnen besteht die Bundesrepublik aus über 600 Bezirken, für die jeweils eine andere Ausländerbehörde verantwortlich ist. Ohne schriftliche Erlaubnis ist es Asylsuchenden und Geduldeten untersagt, den Wirkungskreis der für sie zuständigen Behörde zu verlassen. Die rechtliche Basis dieser Praxis ist im Asylverfahrensgesetz verankert, demzufolge diese Menschen seit 1982 dem Gesetz zur räumlichen Beschränkung unterliegen, das auch als Residenzpflicht bezeichnet wird. Für Asylsuchende und Geduldete ist Deutschland damit ein Flickenteppich aus Bezirken; jeder umgeben von einem unsichtbaren Zaun, dessen Höhe von den Beamten der einzelnen Ausländerbehörden bestimmt wird. Denn die Erlaubnis zum Verlassen eines Bezirkes ist an Bedingungen geknüpft, die von Behörde zu Behörde variieren. Eine einheitliche Handhabung fehlt.

Das Deutschland der Asylsuchenden und Geduldeten unterscheidet sich markant von dem Land, welches die deutschen Staatsbürger bewohnen. Wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, lebt diese Gruppe von Menschen rechtlich in einem Ausnahmezustand, der oft Jahre und Jahrzehnte anhält. Die mit der Residenzpflicht verfolgten Ziele und die verwendeten Mittel erweisen sich bei näherer Betrachtung als unverhältnismäßig und ineffektiv.

Vor allem der sehr restriktive Umgang mit der Vergabe von Verlassenserelaubnissen und die Unterbringung in abgelegenen Sammelunterkünften drängen Asylsuchende und Geduldete geradezu aus dem öffentlichen Raum. Ihre Situation wird künstlich prekariert, um sie und eventuell Nachkommende von der Immigration nach Deutschland abzuschrecken. Diese Art der Verdrängung ist das Merkmal einer Politik, die sich strikt gegen Einwanderung und Einwanderer richtet. Angesichts dessen wirkt der Begriff des Residierens mit seiner positiven Konnotation von Wohlstand und Luxus geradezu zynisch. Pointiert formuliert es der Soziologe Zygmunt Baumann: „Die Staatsmänner [...] verwenden einen Großteil ihrer Zeit und ihrer Hirnkapazität darauf, immer

ausgefeiltere Mechanismen zur Grenzsicherung zu entwerfen sowie die zweckdienlichsten Verfahren zu entsinnen, mit deren Hilfe man diejenigen wieder loswird, denen es auf der Suche nach Nahrung und Unterkunft trotzdem gelungen ist, die Grenzen zu überwinden“ (Baumann 2008: 20).



### Wenn der Arztbesuch zur Straftat wird

Politisch Verfolgte haben in Deutschland einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigte und somit auf eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (GG Art. 16a, Abs. 1). Die Prüfung, ob ein Asylsuchender in seinem Heimatland politisch verfolgt ist, gehört zu den Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BaMF) und wird im Rahmen eines Asylverfahrens auf der Grundlage des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vollzogen. Innerhalb dieses Gesetzes finden sich in den Artikeln 56, 58 und 59 die Regelungen zur räumlichen Beschränkung sowie zur Erteilung einer Verlassenserelaubnis. Der Aufenthalt von asylsuchenden Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland ist auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Verlassen dürfen sie diesen Bezirk grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Behörde oder des BaMF. Eine ähnliche, auf ein Bundesland beschränkte Regelung gilt nach dem Aufenthaltsgesetz für abgewiesene, aber geduldete Asylsuchende (AufenthG §61, Abs. 1).

Von der Residenzpflicht betroffen sind AsylbewerberInnen, über deren Fall noch nicht entschieden worden ist, sowie solche, die auf das Ergebnis ihres Einspruchs gegen ein abgelehntes Asylgesuch warten. Zu den Residenzpflichtigen zählen darüber hinaus die sogenannten Geduldeten: Deren Asylgesuch wurde zwar abgelehnt, ihre Ausreise konnte jedoch aus verschiedenen Gründen bisher nicht erfolgen. Im Jahr 2010 wurden rund 39.000 Asylsuchende und 87.000 Geduldete gezählt, ein Tiefstwert ganz im Zeichen des jahrelangen Trends sinkender Einwanderungszahlen (Müller 2005: 70; Kleine Anfrage 2010: 3).

Für Asylsuchende und Geduldete ist Deutschland in rund 600 Bezirke eingeteilt, die jeweils von einer Ausländerbehörde verwaltet werden. Mit der Überschreitung der zugewiesenen Parzelle, ob für eine Woche oder eine Stunde, verstoßen Betroffene gegen die Residenzpflicht. Um dennoch ausreisen zu können, müssen sie eine Erlaubnis beantragen. Bei der Ausreise ohne Verlassenserelaubnis machen sich Residenzpflichtige strafbar. Die Folgen können Geldbußen und sogar Freiheitsentzug sein, wie im Fall von Felix Otto. Der Kameruner wurde am 13. Dezember 2008 zu acht Monaten Gefängnis verurteilt, weil er wiederholt außerhalb des ihm zugewiesenen Bezirkes aufgegriffen worden war. Der Fall steht beispielhaft für ein Verbrechen, das in Deutschland allein von Asylsuchenden und Geduldeten begangen werden kann; die Polizeiliche Kriminalstatistik

des Bundeskriminalamtes weist derartige Verstöße nicht gesondert aus. Diese Kriminalisierung spielt allen in die Hände, die einfache Argumente für eine schärfere Einwanderungspolitik suchen.

### Alles andere als EASY going

Wie die Regelungen im konkreten Fall wirken, wird erst im Kontext der Auslegungspraxis deutlich. Tatsächlich existieren sehr weite Spielräume, innerhalb derer die Verantwortlichen entscheiden können. Um dies zu verdeutlichen, muss man sich die Grundsätze, gemäß derer Asylsuchende innerhalb Deutschlands aufgeteilt werden, sowie die Regeln für die Erteilung einer Verlassenserelaubnis näher ansehen.

Beantragt ein Ausländer auf deutschem Boden Asyl, wird er an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen. Mithilfe des bundesweiten Verteilersystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird dann „die für seine Unterbringung zuständige Aufnahmeeinrichtung“ (BaMF 2011: 19) ermittelt. Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt anhand des Königsteiner Schlüssels, dessen Werte zu zwei Dritteln auf dem Steueraufkommen und zu einem Drittel auf der Bevölkerungszahl der Länder beruhen.

Mithilfe dieses Verfahrens soll eine faire und schnelle Aufteilung der Asylsuchenden auf die einzelnen Bundesländer und deren Verwaltungsbezirke gewährleistet werden. Hier spielen vor allem Überlegungen der gleichmäßigen Kostenaufteilung zwischen den Ländern eine Rolle. Auf Belange der Asylsuchenden, die unter Umständen bereits Kontakte, etwa Freunde und Bekannte, in Deutschland haben, nimmt das computergestützte Verteilersystem keine Rücksicht. Das System ist ganz auf einen vorübergehenden Zustand ausgerichtet. Dem widerspricht jedoch die verwaltungspraktische Realität: Die Entscheidungsverfahren zu Erstanträgen dauern im Durchschnitt 17 Monate. Der Zustand der Duldung kann sich in Einzelfällen sogar auf ein Jahrzehnt erstrecken.

Der zweite Aspekt der verwaltungspraktischen Ausgestaltung der Residenzpflicht betrifft die Regeln zur Erteilung einer Verlassenserelaubnis. Laut Gesetz wird sie erteilt, „[...] wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde“ (AsylVfG: Art. 58). Die Definition von zwingenden Gründen und unbilliger Härte überlässt der Bundesgesetzgeber den Ländern und Kommunen. In der Praxis führt dieses Beispiel

des Subsidiaritätsprinzips zu einer enorm großen Verfahrensvielfalt. Schon auf der Ebene der 16 Bundesländer zeigen sich große Differenzen: Die drei benachbarten Bundesländer Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt verfolgen beispielsweise ganz unterschiedliche Richtlinien. In Berliner und Brandenburger Behörden gilt gemäß einer gemeindeübergreifenden Verordnung, dass die Versagung des vorübergehenden Verlassens „grundsätzlich nur ausnahmsweise verfügt werden“ sollte (Selders 2009: 138), etwa wenn Erkenntnisse vorliegen, dass der Betroffene nicht zurückkehren wird oder beabsichtigt, sich strafbar zu machen. Die Erlaubnis wird also im Allgemeinen erteilt (Dienelt 2011).

Dem steht Sachsen-Anhalt gegenüber, wo die Ausgestaltung der Residenzpflicht von Gemeinde zu Gemeinde variiert. Das drückt sich zum Beispiel in der Erhebung von Gebühren aus, die bis vor kurzem von einigen Landkreisen für die Ausstellung einer Verlassenserlaubnis in Höhe von zehn Euro gefordert wurden. Zehn Euro sind für AsylbewerberInnen und Geduldete kein Kleingeld, sondern ein Viertel des monatlich zur Verfügung stehenden Bargelds – denn in einigen Bezirken Sachsen-Anhalts wird ihnen nur ein Ta-

schengeld ausgezahlt. Der ihnen zugesprochene Lebenssicherungsanteil wird in solchen Fällen ausschließlich in Coupons und Gutscheinen ausgegeben, die für Lebensmittel und Hygieneartikel einzulösen sind. Angesichts solcher Verfahrensweisen stellen bereits die geringsten Gebühren für die Betroffenen eine enorme Behinderung ihrer ohnehin eingeschränkten Mobilität dar.

Diese Gebühren sind vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im Oktober 2011 wurde daher die im Saalekreis zu zahlende Gebühr mit der Begründung der „ungebührlichen Härte“ vom Magdeburger Oberverwaltungsgericht für rechtlich unzulässig erklärt (Skrzypczak 2011).

Probleme solcher Art werden in einigen Fällen durch den Verlauf der Bezirksgrenzen noch weiter verschärft. Manche Unterkünfte liegen nahe an Landesgrenzen, deren Überquerung den Betroffenen Vorteile bringen würde – beispielsweise in Form einer größeren Stadt mit kulturellen und sozialen Angeboten oder Rechtsbeistand. Allerdings muss auch dafür meist eine Verlassenserlaubnis eingeholt werden – bei Behörden, die bis zu 30 Kilometer entfernt liegen. In einem von der Flüchtlingsberatung Oberhessen dokumentierten Fall ergaben sich daraus regelmäßig Umwege von 70 Kilometern (Selders 2009: 56).

#### Residenz: Chiffre für unwürdige Unterkunft

Die Bedeutung dieser Grenzen für Asylsuchende und Geduldete lässt sich erst voll ermessen, wenn man die Lebenssituation innerhalb der einzelnen Grenzgebiete berücksichtigt. Die innerdeutschen Grenzen sind in einigen Fällen nur unter schweren Repressalien zu passieren; zudem wird ihre unerlaubte Überquerung strafrechtlich verfolgt. Was veranlasst die Betroffenen dennoch zur teilweise mühseligen Beantragung einer Verlassenserlaubnis oder gar zu einer illegalen Ausreise? Bei näherer Betrachtung der Lebenssituation der Flüchtlinge lassen sich rasch zwei Gründe ausmachen. Die Unterkünfte liegen erstens weit von jeder größeren Ortschaft entfernt, auf Dauer wird die Abgelegenheit für viele Betroffene untraglich. Dass Asylsuchende und Geduldete nicht arbeiten dürfen, isoliert sie zusätzlich. Darüber hinaus dürfen sie nicht wählen und haben kein Anrecht auf einen Ausbildungsplatz, einen Platz in einer Integrationsmaßnahme oder in einem Deutschkurs. Sie bekommen also nichts vom Alltag der Bundesbürger mit und lernen in der Regel weder die Sprache noch die Kultur ihres Aufnahmelandes kennen. Zusammen mit den Hürden zur Erteilung einer Verlassenserlaubnis

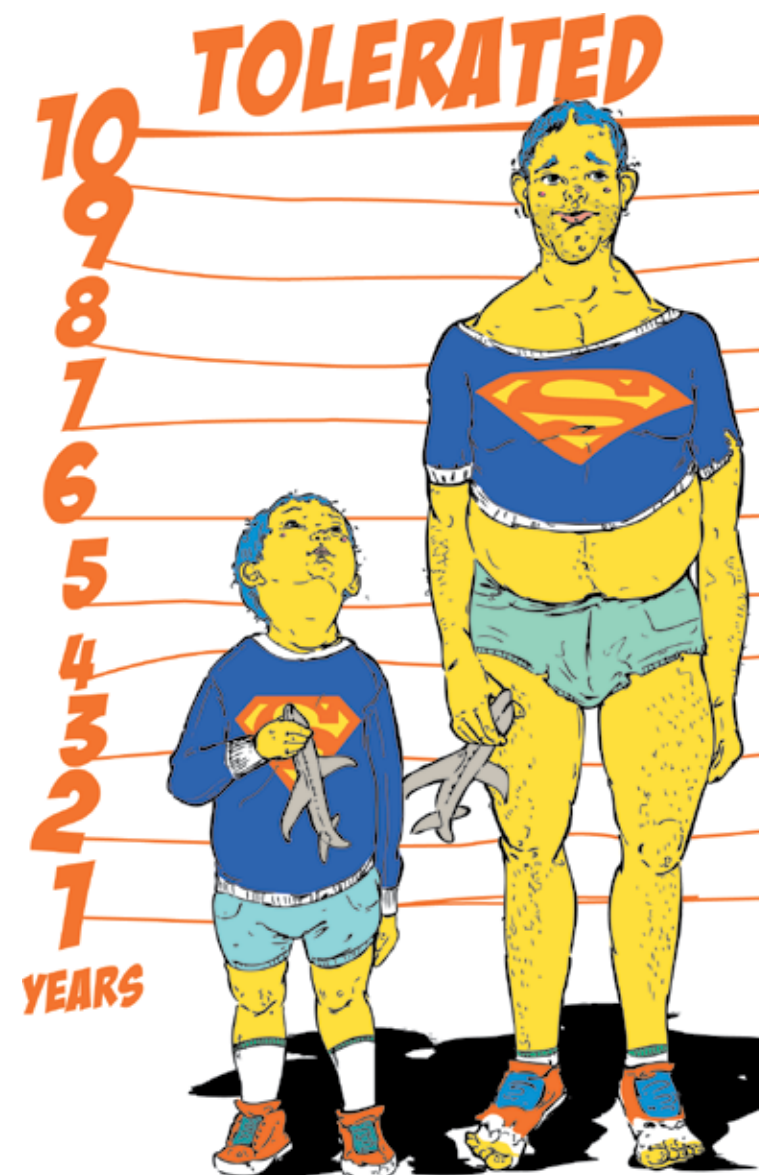
**Die Situation der Asylsuchenden wird künstlich prekariert, um sie von der Immigration nach Deutschland abzuschrecken.**

verhindert die Residenzpflicht jeden Ausbruch aus dieser tristen Lebenssituation. Hinzu kommt der schlechte Zustand der Unterkünfte. Diese sind meist in ehemaligen Kasernen eingerichtet und liegen mittlerweile in den Händen privater Träger. Missständen und Mängeln der Unterkünfte können die Bewohnerinnen und Bewohner keine rechtlichen Maßnahmen entgegensetzen. Zudem haben sie nicht die Möglichkeit, wegzuziehen, so dass die Inhaber wenig motiviert sind, ihre Immobilien in Stand zu halten. Die Bewohner klagen immer wieder über Kakerlakenplagen, Schimmelbefall und bröckelnde Bausubstanz. Auffallend ist, dass sich gerade die Unterkünfte in einigen Bezirken Sachsen-Anhalts, wo die Residenzpflicht äußerst restriktiv ausgestaltet wird, in besonders schlechtem Zustand befinden. Die Gemeinschaftsunterkunft Möhlau, eine alte Kaserne außerhalb des Ortes Möhlau im Kreis Wittenberg, ist solch ein Beispiel. Seit drei Jahren versuchen BewohnerInnen und regionale Initiativen gemeinsam, die Umsiedlung der Asylsuchenden in ganz normale Wohnungen der umliegenden Orte zu erreichen, erfahren dabei jedoch kaum Unterstützung aus Verwaltung und Kreistag. Zumindest die zwanzig Familien der Möhlauer Unterkunft sollten eigentlich zum Februar 2012 in Wohnungen in Wittenberg und Vockerode untergebracht werden. Im März war allerdings noch immer alles beim Alten.

#### Kleine Mängel oder systematische Schikane?

Die fatale Wirkungskraft der innerdeutschen Grenzen entsteht aus dem Zusammenwirken von Residenzpflicht, Verwaltungspraxis und Wohnsituation. Offen blieb bisher die Frage, inwiefern diese Gesamtwirkung tatsächlich beabsichtigt ist. Vielleicht sind lediglich die einzelnen Faktoren, nicht aber ihr Produkt intendiert? Aufschluss darüber gibt eine Kleine Anfrage der Bundestags-

fraktion der Partei DIE LINKE aus dem Jahr 2010 zu den Auswirkungen der Residenzpflicht auf Asylsuchende und Geduldete. In ihrer Antwort trat die Bundesregierung als Befürworterin der Residenzpflicht auf: „Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts dient dazu, eine gleichmäßige Verteilung der mit der Aufnahme von Asylbewerbern verbundenen Aufgaben und Belastungen für Länder und Kommunen zu gewährleisten“ (Kleine Anfrage 2010: 3). Diese auf den Kostenfaktor verweisende Argumentation erscheint angesichts der Rechtslage



## Helmut Kohl 1983: „Die Zahl der ausländischen Mitbürger muss vermindert werden.“

und der Verwaltungspraxis fraglich. Erstens sind Asylsuchende durch das Arbeitsverbot gezwungen, auf Kosten des Staates zu leben; zweitens wird dieser Zustand durch die Jahre währende Dauer der Verfahren vom Staat selbst in die Länge gezogen; und drittens sind die Mietkosten der Sammelunterkünfte, gemessen an ihrem Zustand, höher als bei Mietwohnungen im städtischen Bereich. Denn sobald Proteste in konkreten Renovierungsforderungen gipfeln, verlangen die privaten Vermieter für eben diese Arbeiten Zulagen vom Staat. Die Residenzpflicht spart also keine Kosten, sondern erhöht sie eher noch.

In den Augen der Schwarz-Gelben Bundesregierung stellt die Residenzpflicht wenig mehr denn eine verschärfte Meldepflicht dar: „Zudem ermöglicht die jederzeitige Erreichbarkeit der Asylbewerber eine beschleunigte Durchführung der Asylverfahren. Bei der Prüfung und Bearbeitung der Asylanträge sollen die Ausländer mitwirken und daher jederzeit, zum Beispiel für Anhörungen, für die Verwaltung und die Gerichte erreichbar sein. Bei abgelehnten Asylbewerbern dient die ständige Erreichbarkeit der

Vorbereitung und Durchführung von Rückkehrmaßnahmen“ (Kleine Anfrage 2010: 2).

Bei einer Durchführungsdauer von bis zu sechs Jahren für Erstanträge ist es kaum vorstellbar, dass die „jederzeitige Erreichbarkeit“ der Betroffenen wesentlich zur Beschleunigung des Asylverfahrens beitragen könnte. Auch lässt diese Argumentation offen, weshalb eine Asylbewerberin oder ein Geduldeter den Aufenthaltsort nicht ebenso wechseln dürfen sollte wie ein deutscher Staatsbürger, solange die neue Adresse ordnungsgemäß angegeben wird.

Hinter der Argumentation einer verschärften Meldepflicht verbirgt sich offenbar die Sorge der Behörden, Asylsuchende und Geduldete würden auf einer ihrer Ausreisen abtauchen, um so ihrer möglichen Ausweisung zu entgehen. Derartige Fälle gab es und sie scheinen der Bundesregierung Recht zu geben. Allerdings werden solche Fälle auch weiterhin vorkommen, solange der Lebenssituation der Flüchtlinge nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Insofern ist die gegenwärtige Praxis selbst Teil des Problems.

Was die Variationsbreite bei den Vorschriften zur Erteilung einer Verlassenserlaubnis betrifft, so bewertet die Bundesregierung diese als insgesamt hinnehmbar. „Unterschiede in der Ausgestaltung gehören zu einem föderalen System und sind den historisch gewachsenen strukturellen Unterschieden zwischen den Ländern geschuldet“ (Kleine Anfrage 2010: 4). Die Intransparenz, mit der über die jeweilige Umsetzung entschieden wird und die die Asylsuchenden zusätzlich belastet, wird völlig außer Acht gelassen.

Diese Ignoranz macht misstrauisch. Wenn der Sinn der innerdeutschen Grenzen in gleichmäßiger Lastenverteilung und guter Erreichbarkeit besteht, warum wird dies nicht mit effektiveren Mitteln verfolgt, die weniger Nebenwirkungen aufweisen? Asylsuchende und Geduldete wären beispielsweise nicht minder erreichbar, wenn ihnen erlaubt würde, sich selbst eine Wohnung zu suchen, solange sie diesen Wohnort angeben. Ist die Prekarisierung der Lebenssituation von Flüchtlingen etwa mehr als nur eine unbeabsichtigte Begleiterscheinung?

### „Die Türken kommen – rette sich, wer kann!“

Eine historische Untersuchung der bundesdeutschen Ausländerpolitik legt genau diesen Schluss nahe. Die Ausländerpolitik ist seit dem Zweiten Weltkrieg geprägt durch Verdrängung und – später – Abschottung: In der Zeit des Wiederaufbaus brauchte man billige Arbeitskräfte,

sodass ab 1955 mit verschiedenen Ländern Anwerbeverträge geschlossen wurden, als deren Resultat etwa zweieinhalb Millionen Ausländerinnen und Ausländer einreisten. Immigration wurde jedoch erst ab 1972 öffentlich thematisiert, denn die Deutschen waren allgemein der Meinung, dass „bei eventueller Arbeitslosigkeit in Deutschland die ausländischen Arbeiter wieder zurückgeschickt werden können“ (Herbert 2003: 202). Gastarbeiter wurden lange Zeit schlicht nicht als Einwanderer betrachtet.

Als der Trend zu einer dauerhaften Migration schließlich doch bemerkt wurde, legte die Bundesrepublik den Rückwärtsgang ein. Zeitschriften wie *Der Spiegel* titelte 1973: „Die Türken kommen – rette sich, wer kann!“ und Bundeskanzler Willi Brandt kündigte im November 1973 die Anwerbeabkommen mittels des Anwerbestopps auf. Die Abschottung hatte begonnen. Sie wurde durch vielfältige Maßnahmen der politischen und gesellschaftlichen Verdrängung unterstützt, wie die Verweigerung des Wahlrechts und die Unterbringung am Rande oder jenseits der Ortschaften. Im Endeffekt sollten Migranten aus dem Land selbst verdrängt werden. Dazu dienten Maßnahmen wie die Nicht-Verlängerung der Arbeiterlaubnis im Jahr 1974. Am prägnantesten drückte es Helmut Kohl 1983, kurz vor seiner Wahl zum Kanzler, aus: „Die Zahl der ausländischen Mitbürger muss vermindert werden“ (Herbert 1983: 26).

Vor diesem Hintergrund zeigt sich die 1982 implementierte Residenzpflicht als ein Kind ihrer Zeit. Die schwer zu ertragende Wohnsituation in Kombination mit der restriktiven Verwaltungspraxis produziert eine Lebenssituation, die darauf abzielt, Ausländer von der Immigration nach Deutschland abzuschrecken.

Wie wird es mit diesen innerdeutschen Grenzen in Zukunft weitergehen? Der Historiker Karl-Heinz Meier-Braun gab 1988 zu bedenken, dass „[d]ie Zukunft der Ausländerpolitik [...] weniger von Regierungswechseln als von der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und der damit verbundenen Stimmung in der deutschen Bevölkerung abhängen [wird]“ (Meier-Braun 1988: 72). Die politische Praxis scheint ihm heute recht zu geben: Als Reaktion auf den halb konstatierten, halb prophezeiten Fachkräftemangel hat die aktuelle Regierung unter Kanzlerin Merkel Ende 2011 die räumliche Beschränkung für Geduldete gelockert. Besonders qualifizierte Geduldete sind nun zum Zweck der Arbeitsaufnahme oder Weiterbildung von der Residenzpflicht befreit, wenn sie bereits



vier Jahre in Deutschland residiert haben. (AufenthG §18a). Zwar wird die Verwaltungspraxis nun in einigen Gemeinden und Bundesländern infrage gestellt, wie das Magdeburger Urteil über die Zehn-Euro-Gebühr illustriert. Damit sind jedoch nur Ausnahmen, aber kein bundesweites Umdenken in Sicht. Die innerdeutsche Teilung in über 600 Parzellen mit all ihren Grenzen bleibt für Asylsuchende und Geduldete bis auf Weiteres bestehen.

• Julia Solinski lebt in Halle und studiert Politikwissenschaft im fortgeschrittenen Stadium. Seit Jahren an Fragen der Migrationspolitik interessiert, verfolgt sie besonders die Bemühungen der lokalen Gruppe *no lager* und der Initiative Möhlau.

## Quellenverzeichnis

- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Raju Sharma, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE (2010): Auswirkungen der Residenzpflicht für Asylsuchende und Geduldete. Drucksache 17/1911. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/022/1702261.pdf> (21.1.2012).
- Bade, Klaus J. (1983): Vom Auswanderungsland zum Einwanderungsland? Deutschland 1880–1980. Berlin, Colloquium Verlag.
- Bauman, Zygmunt (2008): Flüchtige Zeiten – Leben in der Ungewissheit. Hamburg, Hamburger Edition.
- Bundesamt des Inneren (2011): Polizeiliche Kriminalstatistik 2010. URL: [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2011/PKS2010.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2011/PKS2010.pdf?__blob=publicationFile) (25.2.2012).
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BaMF) (2011): MINAS – Atlas über Migration, Integration und Asyl. 4. Auflage URL: [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsatlas/migrationsatlas-2011-05.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsatlas/migrationsatlas-2011-05.pdf?__blob=publicationFile) (21.1.2012).
- DER SPIEGEL (30.7.1973): Die Türken kommen – Rette sich, wer kann. In: DER SPIEGEL 31/1973, Seite 24–34. URL: <http://wissen.spiegel.de/wissen/image/show.html?did=41955159&aref=image035/E0539/PPM-SP197303100240034.pdf&thumb=false> (21.1.2012).
- Dienelt, Klaus (2011): Berlin lockert die Residenzpflicht für Asylbewerber und geduldete Ausländer. URL: <http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-asylrecht/1637-residenzpflicht-duldung-asylbewerber-aufenthaltsgestattung-berlin-brandenburg.html> (25.2.2012).
- Herbert, Ulrich (2003): Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Bonn, Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung.
- Meier-Braun, Karl-Heinz (1980): „Gastarbeiter“ oder Einwanderer? Anmerkungen zur Ausländerpolitik in der BRD. Frankfurt a. M./ New York/ Berlin, Ullstein.
- Meier-Braun, Karl-Heinz (1988): Integration und Rückkehr? München, Grünewald/ Kaiser.
- Müller, Ingrid M. (2005): Migration in Deutschland und einigen anderen Ländern. Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München, Arbeitsbericht Nr. 275. München, Seite 34. URL: <http://www.isb.bayern.de/isb/download.aspx?DownloadFileID=6e52c082bf9c656ef113a6beado331dc> (21.1.2012).
- Pro Asyl (2.10.2011): Willkürlicher Wegezoll für Flüchtlinge rechtswidrig. URL: [http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/willkuerlicher\\_wegezoll\\_fuer\\_fluechtlinge\\_rechtswidrig/](http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/willkuerlicher_wegezoll_fuer_fluechtlinge_rechtswidrig/) (21.1.2012).
- Selders, Beate (2009): Keine Bewegung! Die ‚Residenzpflicht‘ für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik. Flüchtlingsrat Brandenburg & Humanistische Union (Hrsg.). Berlin, Eigenverlag.
- Skrzypczak, Dirk (2011): Gericht stoppt Saalekreis. In: Mitteldeutsche Zeitung (MZ), 1.11.2011. URL: <http://www.mz-web.de/servlet/ContentServlet?pagename=ksta/page&atype=ksArtikel&aid=1319787628324> (21.1.2012).

**EXIT-Deutschland** ist eine Initiative, die Menschen hilft, die mit dem Rechtsextremismus brechen und sich ein neues Leben aufbauen wollen. Dabei setzen wir uns mit der Vorstellungswelt und dem Verhalten von Rechtsextremisten auseinander und stützen uns auf die Werte von persönlicher Freiheit und Würde.

### Wir bieten:

- Hilfe beim Ausstieg
- Beratung von Familien und Angehörigen
- Projektentwicklung und Coaching von Kommunen
- Informations- und Weiterbildungsveranstaltung unter Mitwirkung von Aussteigern aus rechtsextremen Szenen

### Unterstützen Sie unsere Arbeit. Jede Spende hilft!

Sie helfen damit Menschen in einer schwierigen Lebenssituation - Menschen, die in ihrem Leben viele Fehler mit oft fatalen Folgen andere Menschen begangen haben, aber ihre Schlussfolgerungen zogen und dabei sind, ihr Leben zu ändern.

Sie helfen damit auch, Leid von Opfern von Gewalt abzuwenden. Nach unseren Erfahrungen werden Menschen, die aus der rechtsextremen Szene ausgestiegen sind, nicht mehr aus rassistischen Gründen straffällig. Sie helfen aber auch Kindern, nachdem ihre Eltern die Szene verlassen haben, in eine andere, menschenwürdige Zukunft blicken zu können.

**Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**

## EXIT-Deutschland

### AUSSTIEG aus dem Rechtsextremismus

Kontakt-Nr.: 0177 / 2404592

[info@exit-deutschland.de](mailto:info@exit-deutschland.de)  
[www.exit-deutschland.de](http://www.exit-deutschland.de)

### Spendenkonto:

ZDK Gesellschaft Demokratische  
Kultur gGmbH  
Stichwort:  
Spende EXIT-Deutschland  
Commerzbank: BLZ 100 800 00  
Konto-Nr. 0906452700

